

### **3. Nachtrags-Satzung der Gemeinde Rellingen über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der Fassung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 150) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2015 (GVOBl. 2015, S. 366) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 1. Dezember 2015 folgende 3. Nachtragsatzung erlassen:

#### **§ 1**

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die anlassbezogene Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vertreten wird, 1,5 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung für die Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst

- (1) Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die als Gäste an einer Sitzung der in Absatz 1 genannten Ausschüsse teilnehmen, erhalten abweichend von Absatz 1 für die Teilnahme ein reduziertes Sitzungsgeld in Höhe von 20 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

#### **§ 2**

Die 3. Nachtragsatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Rellingen, den 07.12.2015

Gemeinde Rellingen  
Die Bürgermeisterin

gez. Radtke  
(Radtke)